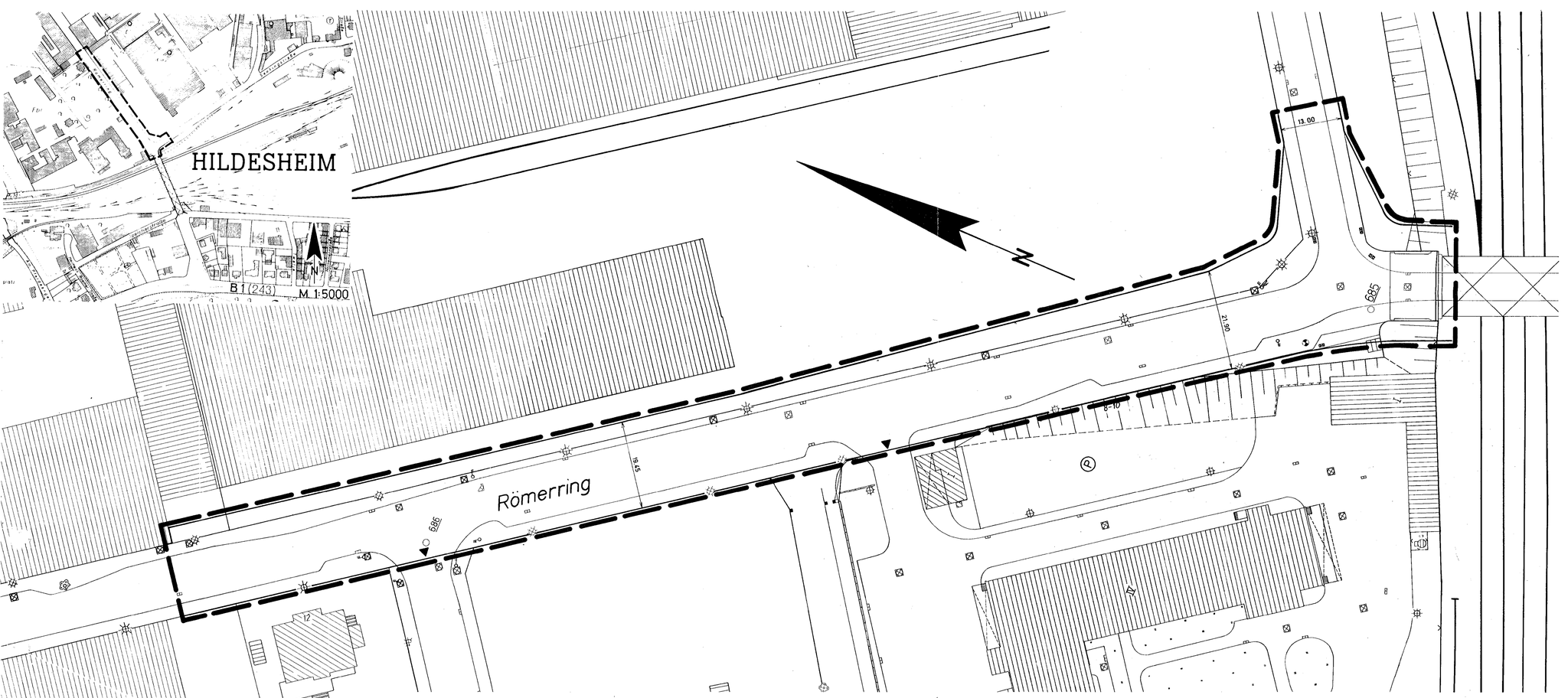

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979.
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977.

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
  Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt
- ~~Öffentliche Parkfläche~~
- Einfahrt
- ~~Einfahrtbereich~~
- ~~Bereich ohne Ein- und Ausfahrt~~
- ~~Bahnanlagen~~
- ~~Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr~~

Sonstige Planzeichen

- ~~Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen~~
- ~~St Stellplätze~~
- ~~Ga Garagen~~
- ~~GSt Gemeinschaftsstellplätze~~
- ~~GGa Gemeinschaftsgaragen~~
- ~~Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen~~
- ~~Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionsschutz)~~
- ~~Aufschüttung~~
- ~~Abgrabung~~
- ~~Stützmauer~~
- Höhenlinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- ~~Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans~~
- ~~Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung~~

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.07.1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Hildesheim, den 20.07.1982

Stadtvermessungsamt
Dr. Wegener

Für die Aufstellung des Planentwurfs.

Hildesheim, den 20.07.1982

Stadtplanungsamt

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.05.1982 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 28.05.1982 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte durch Bürgerversammlung am 8.6.82. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hildesheim, den 13.10.1982

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 24.05.1982 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.

Hildesheim, den 13.10.1982

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Zeit vom 23.07.1982 bis 23.08.1982 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die Auslegung ist am 15.07.1982 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.

Hildesheim, den 13.10.1982

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am ..... der Änderung zugestimmt und die erneute öffentl. Auslegung beschlossen.

Hildesheim, den .....

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 11.10.1982 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 13.10.1982

Oberbürgermeister — Oberstadtdirektor

GENEHMIGT

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (neueste Fassung), ~~nach Maßgabe der Verfügung~~ mit Verfügung 309.9-21 102.2-246-34/31/82 vom heutigen Tage.

Hannover, den 27. 1. 1983

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage

(L.S.)

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) ab 16.02.1983 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 16.02.1983 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise zu § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hildesheim, den 17.02.1983

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan Nr. 246

Für das Gebiet „Römerring"

Maßstab 1:500